

---

# Vertrag

## über die Verbundfeuerwehr Viola

vom 26. Oktober, 2. November und 3. November 2015

---

Die Einwohnergemeinden Arisdorf, Giebenach und Hersberg (Verbundgemeinden) vereinbaren:

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Regelungsbereich

<sup>1</sup> Dieser Vertrag regelt die gemeinsame Feuerwehr der Verbundgemeinden.

<sup>2</sup> Die gemeinsame Feuerwehr erfüllt für die Verbundgemeinden deren Aufgaben der Feuerwehr im Rahmen des Gesetzes vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG) und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie nach den Vorgaben des Kantons und dieses Vertrags.

<sup>3</sup> Leitgemeinde ist Arisdorf.

#### § 2 Bauten

Die Gemeinderäte der Verbundgemeinden mieten gemeinsam die notwendigen Feuerwehrebauten und -einrichtungen bei Verbundgemeinden oder Dritten an.

#### § 3 Feuerwehrkommission

<sup>1</sup> Es besteht eine Feuerwehrkommission. Diese umfasst

- a. die zuständigen Gemeinderatsmitglieder der Verbundgemeinden,
- b. den Feuerwehrkommandanten oder die Feuerwehrkommandantin,
- c. den Stellvertreter oder die Stellvertreterin des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin,
- d. den Materialverantwortlichen oder die Materialverantwortliche
- e. ein Mitglied der Mannschaft

<sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission wird von einem Gemeinderatsmitglied präsiert. Der Präsident oder die Präsidentin wird durch die in der Kommission vertretenen Gemeinderatsmitglieder gewählt. Im Weiteren konstituiert sie sich selbst.

<sup>3</sup> Die Feuerwehrkommission erstellt das Jahresbudget zu Handen der Gemeinderäte.

<sup>4</sup> Sie beantragt Massnahmen im Rahmen des Disziplinarwesens und des Übertretungsstrafrechts zuhanden der Gemeinderäte.

<sup>5</sup> Sie leitet die Feuerwehr in strategischer Hinsicht.

<sup>6</sup> Die Protokollführung erfolgt gegen Entschädigung durch die Leitgemeinde.

#### **§ 4 Aufgebot der Feuerwehr durch die Kommission**

<sup>1</sup> Die Feuerwehrkommission ist zuständig für das Aufgebot der Feuerwehr für die entgeltliche Hilfeleistung zugunsten Privater.

<sup>2</sup> Sie kann diese Kompetenz an den Feuerwehrkommandanten oder die Feuerwehrkommandantin delegieren.

<sup>3</sup> Sie kann sie zudem für Hilfestellungen zugunsten einer Verbundgemeinde anbieten.

### **B. Feuerwehrdienst**

#### **§ 5 Dienstdauer**

<sup>1</sup> Die Feuerwehrdienstpflicht der Feuerwehrdienstpflichtigen der Verbundgemeinden beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem die pflichtige Person 19 Jahre alt wird.

<sup>2</sup> Sie dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die pflichtige Person 45 Jahre alt geworden ist.

#### **§ 6 Rekrutierung und Dienstleistung**

<sup>1</sup> Die Verbundgemeinden regeln in ihren Feuerwehrreglementen die Zuständigkeiten für die Rekrutierung sowie für die Verfügungen über die Feuerwehrdienstleistung.

<sup>2</sup> Sie achten bei der Rekrutierung in gegenseitiger Absprache auf eine ausgewogene Berücksichtigung der Feuerwehrdienstleistenden ihrer Gemeinden.

<sup>3</sup> Der Minimalbestand soll 40 Personen nicht unterschreiten.

#### **§ 7 Einteilung, Beförderung**

<sup>1</sup> Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin nimmt die feuerwehrinterne Einteilung der Angehörigen der Feuerwehr sowie deren Beförderungen in Mannschafts- und Unteroffiziersgrade vor.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission nimmt die Beförderungen in höhere Unteroffiziers- sowie Offiziersgrade vor.

<sup>3</sup> Die Gemeinderäte der Verbundgemeinden ernennen gemeinsam sowie auf Antrag der Feuerwehrkommission den Feuerwehrkommandanten oder die Feuerwehrkommandantin sowie deren Stellvertretung.

## § 8 Übungen, Ausbildungsdienste

<sup>1</sup> Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin bietet die Angehörigen der Feuerwehr zu Übungen und Ausbildungsdiensten auf.

<sup>2</sup> Den Aufgeboten ist Folge zu leisten.

## § 9 Entschuldigungen

<sup>1</sup> Planbare Absenzen sind vorgängig und rechtzeitig mit dem Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin abzusprechen.

<sup>2</sup> Entschuldigungen für Absenzen bei der Rekrutierung und bei Mannschaftsübungen sind spätestens 3 Tage nach Absenz schriftlich und begründet an einer der Gemeindeverwaltungen zuhanden des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin einzureichen.

<sup>3</sup> Gültige Entschuldigungsgründe:

- a. Krankheit, Unfall
- b. Schwangerschaft
- c. Militärdienst
- d. Hochzeit
- e. Todesfall in der Familie
- f. mehrtägige Ortsabwesenheit
- g. Arbeitszeit nach Dienstplan
- h. Berufliche Weiterbildung

<sup>4</sup> Absenzen sind ausreichend zu belegen.

<sup>5</sup> In begründeten Fällen und ausnahmsweise kann auch bei Absenzen bei Alarm und Einsätzen durch den Feuerwehrkommandanten oder die Feuerwehrkommandantin eine Entschuldigung verlangt werden.

## § 10 Sold, Funktionsvergütung

<sup>1</sup> Die Leitgemeinde richtet zu Lasten des Feuerwehrverbunds den Angehörigen der Feuerwehr einen Sold aus. Dieser beträgt

- a. Sold CHF 25.00 pro Stunde,
- b. Einsätze CHF 30.00 pro Stunde, Montag bis Freitag, 06.00 - 22.00 Uhr  
Einsätze CHF 50.00 pro Stunde, übrige Zeit und Feiertage
- c. Kurstag CHF 250.00 pro Tag  
Kurstag CHF 125.00 pro Halbtage

<sup>2</sup> Sie richtet zu Lasten des Feuerwehrverbunds zusätzlich zum Sold jährlich folgende pauschale Funktionsvergütungen aus

- |    |                                   |     |          |
|----|-----------------------------------|-----|----------|
| a. | Kommandant/Kommandantin           | CHF | 1'500.00 |
| b. | Kommandant-Stv./Kommandantin-Stv. | CHF | 1'000.00 |
| c. | Rechnungsführung                  | CHF | 750.00   |
| d. | Materialverantwortliche           | CHF | 750.00   |
| e. | weitere Funktionen                | CHF | 400.00   |

<sup>3</sup> Funktionsvergütungen können nicht kumuliert werden.

<sup>4</sup> Die Gemeinderäte der Verbundgemeinden passen gemeinsam den Sold und die Funktionsvergütungen bei Bedarf der Teuerung an. Der Teuerungsindex richtet sich nach dem Landesindex der Konsumentenpreise.

## **C. Einsatzkosten, Entgelte, Finanzierung**

### **§ 11 Ersatz der Einsatzkosten**

<sup>1</sup> Der Ersatz der Einsatzkosten ist der Leitgemeinde zu Gunsten des Feuerwehrverbands zu entrichten.

<sup>2</sup> Er richtet sich nach den angefallenen Kosten des zur Ereignisbewältigung notwendigen Einsatzes.

<sup>3</sup> Der Ersatz der Einsatzkosten für Fehlalarme bei Meldeanlagen richtet sich nach § 40 Absatz 1 Buchstabe b FWG.

<sup>4</sup> Die Gemeinderäte der Verbundgemeinden legen gemeinsam die Verrechnungssätze für Maschinen, Fahrzeuge und Material fest.

### **§ 12 Entgelte für Hilfeleistungen**

<sup>1</sup> Die Entgelte für Hilfeleistungen sind der Leitgemeinde zu Gunsten des Feuerwehrverbands zu entrichten.

<sup>2</sup> Sie richten sich nach den mit den Privaten vereinbarten Preisen.

### **§ 13 Vergütungen für Hilfestellungen**

Verbundgemeinden, die eine Hilfestellung gemäss § 4 Absatz 3 in Anspruch nehmen, vergüten der Leitgemeinde zu Gunsten des Feuerwehrverbands die daraus entstandenen Aufwendungen.

### **§ 14 Finanzierung, Rechnungsführung**

<sup>1</sup> Die Ausgaben des Feuerwehrverbands werden durch die von den Verbundgemeinden und dem Kanton geleisteten Beiträgen sowie aus den von Dritten vereinnahmten Mitteln finanziert.

<sup>2</sup> Die Rechnungsführung obliegt gegen Entschädigung der Leitgemeinde.

### **§ 15 Beiträge der Verbundgemeinden**

<sup>1</sup> Die Verbundgemeinden leisten der Leitgemeinde jährliche Beiträge zuhanden des Feuerwehrverbands für dessen laufende Ausgaben.

<sup>2</sup> Die Beiträge für laufende Ausgaben sind für die Verbundgemeinden gebundene Ausgaben.

## **§ 16 Aufteilung der Beiträge**

<sup>1</sup> Die Aufteilung der Beiträge unter den Verbundgemeinden erfolgt nach Einwohnerzahl.

<sup>2</sup> Stichtag ist der 30. September des Rechnungsjahres gemäss Angaben des Statistischen Amtes des Kantons Basellandschaft.

## **D. Schlussbestimmungen**

### **§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts**

Der Vertrag über die Verbundfeuerwehr Viola vom 4. bzw. 5. Dezember 2001 wird aufgehoben.

### **§ 18 Kündigung**

<sup>1</sup> Jede Verbundgemeinde kann unter 2-jähriger vorheriger Anzeige die Kündigung dieses Vertrags auf das Ende eines Kalenderjahres hin erklären.

<sup>2</sup> Der Anteil der Feuerwehrausrüstung, der der austretenden Gemeinde zusteht, wird auf dem Verhandlungsweg festgelegt.

### **§ 19 Genehmigungen, Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieser Vertrag sowie dessen Änderungen bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlungen der Verbundgemeinden, der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung sowie der Finanz- und Kirchendirektion.

<sup>2</sup> Er tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Der Vertrag wurde an den Einwohnergemeindeversammlungen in Arisdorf am 8. Dezember 2015, in Giebenach am 10. Dezember 2015 und in Hersberg am 10. Dezember 2015 genehmigt.

Arisdorf, 19. Februar 2016

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Verwalter

Alex Kämpfen

René Bertschin

Giebenach, 25. Februar 2016

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin

Der Verwalter

Käthy Thommen

Markus Graf

Hersberg, 23. Februar 2016

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Verwalter

Florian Kron

René Bertschin

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft  
am 13. Juli 2016